

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin N. 7, SchiffstraÙe 6
Druck: Vorwärts-Verlagsgesellschaft Paul Singer & Co., Berlin SW. 63

Insertionspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die sechsgepatrone Kolonietafel 40 Pfennig.
Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Staatliche Regelung des Konsums!

Schon wiederholt, zuletzt noch in unserem Artikel über die Höchstpreise, haben wir darauf hingewiesen, daß nur ein Staatsmonopol auf dem Getreidemarkte eine ausreichende Versorgung des Volkes mit Nahrungsmitteln bis zur nächsten Ernte gewährleisten könne. Eine große Anzahl bürgerlicher Defonomen, u. a. Sujo Brentano, Abg. Gothen, Dr. Heim, hat gleichfalls bereits vor längerer Zeit auf die sich aus dem Höchstpreisystem ergebenden Mängel hingewiesen und zugleich darauf, daß nur ein Staatsmonopol ihnen abhelfen könnte. Nun endlich, am 25. Januar 1915, haben die Reichsbehörden die Beschlagnahmeverfügung sämtlicher Vorräte an Weizen und Roggen sowie aller Bestände an Weizen-, Roggen- und Gerstemehlen ausgesprochen. Soweit es sich nicht um Mengen von unter 1 Doppelzentner handelt, gelten ab 1. Februar sämtliche Vorräte genannter Getreide- und Mehlarten als beschlagnahmt; jeder, der über solche verfügt, ist verpflichtet, sie bis zum 5. Februar der Behörde anzuzeigen; bei Mengen von unter 1 Doppelzentner genügt die Versicherung ihrer Geringfügigkeit.

Eine Reichsverteilungsstelle in Berlin regelt den Verbrauch unter dem staatlichen Monopol. Im Verein mit der Kriegsgetreidegesellschaft, für deren Rechnung die Beschlagnahme und Enteignung der Weizen- und Roggenvorräte erfolgt, und den Kommunen, zu deren Gunsten die Mehlvorräte als beschlagnahmt gelten, hat die Reichsverteilungsstelle den Konsum zu überwachen. Sie muß den einzelnen Kommunalverbänden und den Gemeinden von über 10 000 Einwohnern ihren Bedarf an Mehlteilen. Die Kommunalverbände haben sich sowohl wegen der Ergänzung ihrer Bestände als auch wegen der Ueberführung überschüssiger Mengen an bedürftigere Kommunalverbände an die Reichsverteilungsstelle zu wenden, die somit stets den Verbrauch in den einzelnen Bezirken überwachen kann. Die Kommunalverbände oder Kommunen, denen diese Aufgabe von den Landesbehörden übertragen wird, haben die Verteilung der Vorräte für den Kleinverbrauch zu regeln, indem sie Mehl an die Bäcker, Konditoren oder Händler abgeben oder mit Hilfe der Bäckereien direkt Brot für die Verbraucher herstellen lassen. Die Gemeinden sind auch berechtigt, Brotmarken auszugeben und zu verfügen, daß nur gegen deren Abgabe Brot geliefert werden darf. Auf diese Art haben sie es in der Hand, den Konsum pro Kopf ihrer Einwohner zu regeln. Ziehen sie den Weg der Mehllieferung an Bäcker usw. vor, so dürfen sie auf keinen Fall für einen bestimmten Zeitraum mehr Mehl abgeben, als die Reichsverteilungsstelle für die betreffende Zeit bewilligte.

Dem Beschlagnahme- und Enteignungsverfahren unterliegen gleichfalls alle Getreide- und Mehlvorräte, die aus dem Auslande schon eingeführt wurden oder bis 31. Januar eingeführt werden sollen. Beschlagnahme- und enteignungsfrei dagegen sind diejenigen ausländischen Zufuhren, die nach dem 1. Februar erfolgen; doch dürfen auch sie nicht mehr in den freien Handel überführt werden, sondern müssen an die Kriegsgetreidegesellschaft, Zentral-Einkaufsgesellschaft für Heeresbedarf oder direkt an die Kommunalverbände ausgeliefert werden. *) Beschlagnahme- und enteignungsfrei bleiben ferner alle Vorräte, die zur Lieferung an das Reich oder eine der eben genannten Institutionen bestimmt waren oder sich bereits in deren Besitz befinden, ferner alle für Lieferung an den Militär- und Marinebedarf bestimmten.

Für die Zeit, während welcher die Reichsverteilungsstelle und ihre Organe den Konsum noch nicht organisieren können, sollen einige Uebergangsbestimmungen in Kraft treten. Die wichtigsten sind, daß Händler und Handelsmühlen monatlich die Hälfte der von ihnen in der Zeit vom 1. bis 15. Januar verkauften Mehlmengen auch vorläufig veräußern und daß Bäcker und Konditoren täglich drei Viertel der von ihnen im Durchschnitt der Tage vom 1. bis 15. Ja-

nuar verkauften Mehlmengen auch weiterhin ver-
brauchen dürfen. Bäcker, die zu Heereslieferungen
kontrafaktisch verpflichtet sind, dürfen die zu ihrer Er-
füllung benötigten Mehlmengen auch fernerhin ver-
brauchen.

Der Enteignungspreis richtet sich nach den gelte-
nden Höchstpreisen und nach der Güte und Brauchbarkeit
der Bestände, die daraufhin von einer besonderen
Kommission untersucht werden. Für Mehle, die ja
Höchstpreisen nicht unterworfen sind, soll der Durch-
schnittspreis gezahlt werden, der in der Zeit vom 1.
bis 15. Januar für sie am nächstgelegenen Hauptort
erzielt wurde. Lassen sich Durchschnittspreise nicht er-
mitteln, sollen bei der Festsetzung des Enteignungs-
preises die tatsächlichen Ausgaben zugrunde gelegt
werden, welche der Besitzer für seine Vorräte gemacht...

Dies wären, kurz gefaßt, die wichtigsten Bestim-
mungen des Beschlagnahmengesetzes. Wir müssen nun
abwarten, wie sich das staatliche Getreidemonopol be-
währen wird. Schwierigkeiten, die sich bei seiner
Durchführung ergeben könnten, dürfen von Gegnern
der Staatsmonopole freilich nicht als Beweis für die
Unbrauchbarkeit des jetzt errichteten angesehen wer-
den. Denn sie hätten sich zumeist, besonders solche
bei der Festsetzung des Enteignungspreises, vermeiden
lassen, wenn nicht die Regierung zugunsten des Ge-
treide- und Mehlhandels — und wohl auch der rein
politischen Monopolgegner — erst vermittels der
Höchstpreise eine ausreichende Volksernährung wäh-
rend des Krieges sicherzustellen vermocht hätte. Die
neuen Bestimmungen sind zweifellos hierzu geeignet.
Nicht aber können sie verhindern, daß das Volk nach
wie vor unangemessen hohe Preise für Brot bezahlen
muß. Denn es sollen ja nach den angeführten Ent-
eignungsbestimmungen den Mehlbesitzern Preise ge-
zahlt werden, die den während der Zeit vom 1. bis
15. Januar durchschnittlich erzielten gleichstehen. Die
Mehlpreise aber entsprechen keineswegs den Getreide-
höchstpreisen, sondern sind von den Spekulanten nach
Belieben beherrschbar worden. Sie waren zu ihrem
Nutzen in der Lage, weil die Regierung mit der Ent-
eignung der Getreidevorräte solange wartete und es
auch noch unterließ, Mehle unter Höchstpreise zu
stellen. Die Folge davon war, daß Mehl während
des Krieges bis zu 50 Proz. gegenüber dem
Vorjahre im Preise stieg. Im Durchschnitt der
Tage vom 1. bis 15. Januar kostete Weizenmehl
in Berlin 41 Mk., Roggenmehl 33 Mk., der Doppel-
zentner gegen 27 Mk. und 22 Mk. zu Anfang 1914.
Nach dem Geleise nun erhalten die Mehlbesitzer bei
der Enteignung in Berlin z. B. die genannten Spek-
ulationspreise, so daß von einer Brotverbilligung in
nächster Zukunft nicht die Rede sein kann.

Ueber die Preisbestimmung für Mehle aus un-
gemahlenem oder ungedroicktem Getreide liegt noch
nichts fest. Wir nehmen aber als Selbstverständliches
an, daß die Kriegsgetreidegesellschaft und die Kom-
munen, welche ja nur gemeinnützigen Zwecken dienen
sollen, die auf ihre Veranlassung aus beschlagnahmt
Getreidevorräten gemahlene Mehle zum Selbstkosten-
preise abgeben. Die Brotverbraucher, denen jetzt für
jedes steigende Preise stets kleiner werdende Brot-
gebäcke geliefert werden, können dann auf billigere
Brotte und größere Backwaren Anspruch machen.
Selbstverständlich müssen die Gemeinden, zum min-
desten nach Verbrauch der von ihnen zu den festigen
Spekulationspreisen enteigneten Mehle, den Bäckern
und Konditoren Größe, Gewicht und Preis ihrer Back-
waren vorzeichnen.

Bedenklicherweise sind die Kartoffelvorräte in
Deutschland der Beschlagnahme und Enteignung nicht
unterworfen. Ungeheure Mengen dieses wichtigsten
Vollnahrungsmittels lagern in den Kiefern der Pro-
duzenten, ohne daß diese bereits irgendwie darüber
verfügt hätten. Das bestätigen z. B. die Klagen der
Stärkefabriken, die fast ausnahmslos ihre Betriebe
einstellen mußten, weil sie nicht genügend Kartoffeln
zur Verarbeitung geliefert bekamen — und das bei
einer Ernte von rund 47 Millionen Tonnen! Wären
auch nun die jetzt noch bei den Produzenten ungenüt-
zbar liegenden Kartoffeln, deren Menge man, abzüglich
des Saatgutes, auf noch mindestens 25-30 Millionen

Tonnen schätzen darf, beschlagnahmt worden, so hätte
ihre Enteignung sicherlich zu weit niedrigeren als den
geltenden Markthochpreisen erfolgen können. Durch
Bermittlung der Kommunen würde es leicht gewesen
sein, die billig erworbenen Kartoffeln um vielleicht
15-25 Proz. unter den jetzt üblichen Kleinhandels-
preisen abzugeben!

Das Staatsmonopol erfüllt nur halb seinen Zweck,
wenn es bloß auf die Streckung der Nahrungsmittelvor-
räte, nicht aber auch auf ihre möglichst niedrige Preis-
haltung während des Krieges gerichtet wäre. Das
gilt auch nicht minder für die Maßnahmen, welche die
Regierung am 25. Januar zwecks Sicherung der
Kleinverfügung des Volkes getroffen hat. Alle Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von über
5000 Köpfen sind danach verpflichtet, einen Vorrat
von Speicherdauerwaren anzulegen. Zur Durchführung
dieser Maßnahme sind Enteignungen von Schweine-
beständen zugunsten der Gemeinden zulässig. Der
Enteignungspreis soll sich nach jenem richten, der in
der Zeit vom 1. bis 15. Januar durchschnittlich am
nächstgelegenen, von der Landesbehörde bezeichneten
Schlachtrichmarkte erzielt worden ist.

Auch diese Maßnahmen sind unzulänglich. Die
Kommunen enteignen vorerst nicht, sondern kaufen, sie
kaufen zu Spekulationspreisen. Die Dauerware wird
also zurzeit unnötig teuer sein. Das Mitleiden der
Kommunen als Käufer benutzen aber die Spekulanten
wieder zu weiterer Preissteigerung. Und das Enteignungs-
recht der Kommunen mit über 5000 Köpfen würde auch
ziemlich wirkungslos bleiben, weil es an der Grenze der
Kommunen halt macht. Die wirklich großen Vieh- und
Schweinebestände werden davon gar nicht betroffen. Und
hier müßte mit der Festsetzung von Höchstpreisen für
Vieh und Klein die Enteignung von Mehlis wegen
Hand in Hand gehen, sollen die Maßnahmen im Inter-
esse der Volksernährung ausreichend und wirksam sein.

Unterstützung der Familienangehörigen der Kriegsteilnehmer in unserem Bezirke.

Linden. Die Brauerei Zuerberg zahlt monatlich
25 Mk. und die Brauerei Meles 15 Mk. seit Kriegs-
ausbruch an die Frauen, deren Männer im Felde stehen.

In Verteidigung des Vaterlandes.

Gestatten sind aus der Zählstelle:

Linden i. B. der Kollege Fritz Best, Brauer, Zügel-
männerei, auf dem Schloßfeld in Pommern, durch und im
Lagerort geboren;

Köln-Rühlheim der Kollege Georg Schmidt, Köp-
frahhaus, am den Verlegungen durch Gemeindefürer
geboren;

Düsseldorf die Kollegen Wilhelm Siebmann,
Müller, Paulus, Bierfabrik;

Dortmund die Kollegen Philipp Schumann, Bier-
fabrik, Johann Bredow, Köpfer, die Germania-
Brauerei, Josef Krausmann, Oberkellner, Brauerei, Brauerei,
Paul Gumbel, Brauer, Siebmann, Wilhelm Söge, Brauer,
Zügelmännerei;

Sasseln der Kollege Otto Schüttner, Brauerei Köp-
fabrik;

Ehre ihren Anbenten!

Berounbet sind aus der Zählstelle:

Heidelberg die Kollegen Jos. Keil, Bierfabrik, ver-
wandte in französischer Gemeindefürer, war als Gemeindefürer ge-
boren, Johann Strauer, Köpfermännerei;

Dortmund die Kollegen Maxim Schmitt, Brauer,
Germania-Brauerei, Michael Hübe, Brauer, Zügelmännerei;

Düsseldorf die Kollegen Wilhelm Götter, Brauer,
F. Trapp, Bierfabrik;

Heterfen der Kollege Ernst Meis, Brauerei-
Zügelmännerei;

Linden i. B. der Kollege Franz Köp, Brauer, Köp-
fabrik;

Saulgau der Kollege Robert Kumpel, Brauer,
Schnee i. B.

In Geirungenstadt geboren sind die Kollegen Guido
Beisig, Meisemann, Düsseldorf; Georg Kertig, Gerne.

Berounbet werden die Kollegen Karl Schmidtmeier,
Brauer, Zügelmännerei; Dortmund; Meisig, Brauer, Zügel-
männerei; Paul Hartwig, Brauer, Zügelmännerei, Düsseldorf.

*) Diese vorstehenden Bestimmungen dürften in
größten eine Minderung erfahren haben.

